



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2020

Kleine Anfrage

Walter Wissenbach (AfD) und Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

vom 04.08.2020

**Auskünfte nach dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters
(Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG)**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Attentäter von Hanau hatte für seine Tat am 19. Februar 2020 Waffen benutzt, für die er eine Waffenbesitzkarte (WBK) besaß und die sich insoweit rechtmäßig in seinem Besitz befanden. Die WBK war nach Angaben der zuständigen Kreisbehörde des Main-Kinzig-Kreises 2013 ausgestellt und 2019 ohne Beanstandung überprüft worden. Unabhängig davon, ob der zuständigen Behörde Fehler bei der Ausstellung oder Verlängerung der WBK unterlaufen sind, stellt sich die Frage, ob das Verhalten des Täters und insbesondere dessen Äußerungen vor der Tat nicht zum Entzug der WBK hätte führen müssen. Der Täter war offensichtlich psychisch erkrankt. Nach Presseberichten war bei dem Täter bereits 2002 eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden, die jedoch seinerzeit nicht behandelt wurde. Bei dem Antrag auf Erteilung der WBK wird zwar nach körperlichen und geistigen Mängeln gefragt, jedoch kein entsprechender Nachweis gefordert.

Kurz vor der Tat hatte er ein 24-seitiges Manifest ins Internet gestellt, in dem die Rede von einer Geheimorganisation war, die „Gedanken von Menschen manipuliere und sich auch in sein Gehirn eingeklinkt habe“. Im November 2019 hatte der Täter den Generalbundesanwalt angeschrieben und darum gebeten, Ermittlungen wegen der angeblichen Überwachung durch einen Geheimdienst einzuleiten, was dieser jedoch ablehnte. Die damalige Anzeige war nahezu wortgleich mit dem späteren Manifest – jedoch ohne die darin enthaltenen rassistischen Äußerungen. Auch bei der Staatsanwaltschaft Hanau hatte der Täter Ende 2019 – wie kurz zuvor beim Generalbundesanwalt – Strafanzeige gegen eine Geheimorganisation erstattet, die ihn angeblich ausspionierte.

Beide Anzeigen ließen zumindest die Vermutung einer psychischen Störung des Verfassers aufkommen und wären insoweit ein hinreichender Anlass gewesen, zu überprüfen, ob der Anzeigersteller im Besitz einer legalen Waffe ist. Dies ist jedoch ganz offensichtlich unterblieben. Der Generalbundesanwalt begründete dies damit, dass eine Anfrage bei der Waffenbehörde nach § 10 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) einen strafprozessualen Anfangsverdacht voraussetzt, der vorliegend jedoch nicht gegeben war.

Tatsächlich regelt § 10 NWRG, dass „zum Zweck der Zuordnung von Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verboten zu Personen (...) die (...) gespeicherten Daten (...) folgenden Stellen auf deren Ersuchen übermittelt (werden), soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist: (...) 2. den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege (...) 4. den Polizeien des Bundes und der Länder zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben“.

Die zuständige Waffenbehörde hat somit auf Anfrage die Erteilung einer WBK für eine bestimmte Person den Staatsanwaltschaften nur für Zwecke der Strafrechtspflege zu übermitteln. Eine Anfrage des Generalbundesanwalts hätte im vorliegenden Fall nicht beantwortet werden dürfen, da diese zu Zwecken der Prävention – und nicht zu Zwecken der Strafrechtspflege – gestellt worden wäre. Eine solche Auskunft hätte die Waffenbehörde jedoch einer Behörde der Polizei erteilen müssen – jedenfalls im Rahmen einer Anfrage zur Gefahrenabwehr. Ob im vorliegenden Fall der Generalbundesanwalt die gewünschte Auskunft über eine Polizeibehörde hätte erhalten können, ist dabei unklar. Denn diese hätte die Anfrage jedenfalls nicht in ihrer Funktion als Hilfsbehörde der Staatsanwaltschaft formulieren dürfen. Insoweit stellt sich die Frage, ob die zitierte Bestimmung des NWRG im Hinblick auf die Regelung des § 10 Abs. 2 dahingehend ergänzungsbedürftig ist, dass der Staatsanwaltschaft auch zu anderen Zwecken als der Strafrechtspflege Auskunft zu erteilen ist.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Sieht es die Landesregierung grundsätzlich als ein Versäumnis an, dass – ungeachtet der möglichen Ursachen hierfür – der Generalbundesanwalt nach der im November 2019 erfolgten Anzeige durch den (späteren) Täter darauf verzichtet hat, diesen im Hinblick auf den Besitz legaler Waffen zu überprüfen?

- Frage 2. Falls erstens zutreffend: Liegt die Ursache des unter erstens angeführten Versäumnisses (auch) darin, dass die Bestimmung des § 10 Abs. 2 NWRG den Staatsanwaltschaften eine entsprechende Anfrage nur zum Zweck der Strafrechtspflege erlaubt, nicht jedoch zur Prävention?
- Frage 3. Falls zweitens zutreffend: Hält die Landesregierung eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der zitierten Bestimmung des § 10 Abs. 2 NWRG für sinnvoll bzw. erforderlich?
- Frage 4. Falls drittens zutreffend: Plant die Landesregierung eine entsprechende Initiative im Bundesrat?
- Frage 5. Hätte nach Auffassung der Landesregierung der Generalbundesanwalt bei der derzeitigen Rechtslage eine Auskunft über einen Waffenbesitz des Täters über eine Polizeibehörde erhalten können?
- Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Wie wäre hierfür der korrekte und vorschriftenkonforme Verwaltungsweg gewesen?

Die Fragen 1 bis 6 betreffen die Ermittlungsarbeit und die Ermittlungsbefugnisse des Generalbundesanwalts beziehungsweise der Bundesanwaltschaft. Der Generalbundesanwalt ist eine Bundesbehörde. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Landesregierung kommentiert nicht die Arbeit einer Bundesbehörde. Eine entsprechende Initiative im Bundesrat ist nicht geplant.

Wiesbaden, 8. September 2020

Peter Beuth